

Viele Leute können heute nur noch nützliche Bücher kaufen:

Der „Große Brockhaus“ ist eins der nützlichsten, eins, das wirklich jeder jeden Tag mit Gewinn benutzen kann. Er ersetzt Hunderte von Fachwerken, gibt jedermann Antwort gerade auf die Fragen des Lebens, die man schnell beantwortet haben möchte.



Frage: Wie kann die Leistung des Offenbarungseides eines Schuldners erzwungen werden?

Der „Große Brockhaus“ antwortet:

„ . . . Die Leistung des Offenbarungseides muß, wenn sie nicht freiwillig erfolgt, mit Klage erzwungen werden, wobei das Urteil dadurch vollstreckt wird, daß der Schuldner durch Geldstrafe oder Haft zur Eidesleistung angehalten wird (§ 889 ZPO.) . . .

Für das Verfahren ist das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Schuldners zuständig. Erscheint er nicht in dem zur Eidesleistung bestimmten Termin oder verweigert er sie grundlos, so erläßt das Gericht gegen ihn auf Antrag des Gläubigers einen Haftbefehl. Die Verhaftung, die gegenüber gewissen Personen (namentlich Abgeordneten während der Tagungszeit ohne Genehmigung des Parlaments) unzulässig ist, erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Die Haft wird beendet, sobald der Schuldner den Offen-

barungseid leistet, darf aber auch im gegenteiligen Fall 6 Monate nicht übersteigen. Die Haftkosten hat der Gläubiger vorzuschießen. Nach Leistung des Offenbarungseides darf der Schuldner auch von einem anderen Gläubiger vor Ablauf von 5 Jahren nicht wieder zum Offenbarungseid angehalten werden, es sei denn, daß ein neuer Vermögenserwerb glaubhaft gemacht wird. Entsprechendes gilt nach sechsmonatiger ohne Eidesleistung beendeter Haftdauer. Über die Schuldner, die den Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die Haftbefehl ergangen ist, führen die Amtsgerichte Verzeichnisse, deren Einsicht jedem gestattet ist. Die darin eingetragenen Namen sind nach Schluß des 5. Kalenderjahres zu löschen (§§ 899 ff. ZPO.) . . . “

(Stichwort Offenbarungseid)


Frage: Was tue ich bei Fischvergiftung?

Der „Große Brockhaus“ antwortet:

Erste Hilfe bei Fischvergiftung.

Sofort Brechmittel; wenn Magen leer, Abführmittel und Tierkohle innerlich. Anregungsmittel: Wein, Kognak, starker Kaffee, Frottieren der Haut, kalte Duschen auf Hinterkopf und Rücken.

Die praktischen Ratschläge für erste Hilfe bei Unglücksfällen und Vergiftungen sind stets mit einer Umrandung versehen, so daß sie auf den ersten Blick ins Auge fallen.

 Mit solchen oder ähnlichen Hinweisen gewinnen Sie neue Abnehmer!

F. A. BROCKHAUS / LEIPZIG